



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Öffentliche Schulen und
Schulen in freier Trägerschaft
in Baden-Württemberg

Stuttgart 28. Februar 2023

Aktenzeichen KM

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Aufhebung der Coronaregelungen zum 1. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat entschieden, die Corona-Verordnung zum 1. März 2023 aufzuheben. Damit treten zeitgleich auch die Corona-Verordnung Schule und die Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen außer Kraft. Für die Schulen ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

Testangebot an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten

Die Verpflichtung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung, den Schülerinnen und Schülern und dem Personal zweimal pro Woche ein Testangebot zu machen, entfällt. Vorrätige Tests können bei Bedarf aber noch bis zu den Osterferien wie bisher angeboten bzw. an die berechtigten Personen ausgegeben werden.

Präsenzpflichtbefreiung für Schülerinnen und Schüler

Mit dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung Schule entfällt auch die Rechtsgrund-

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de

VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)

Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage

www.km-bw.de • www.service-bw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden

Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

lage für die Präsenzpflichtbefreiung wegen des Risikos eines schweren Verlaufs der Krankheit COVID-19. Neuanträge können ab dem 1. März 2023 daher nicht mehr bewilligt werden. Bereits erteilte Präsenzpflichtbefreiungen müssen aber grundsätzlich nicht widerrufen werden. Sie gelten bis zum Ende ihrer Befristung, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 fort.

Ab dem 1. März 2023 gelten für die Befreiung vom Unterricht bzw. die Beurlaubung vom Schulbesuch grundsätzlich wieder die allgemeinen Regelungen der §§ 3 ff. Schulbesuchsverordnung. Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die krankheitsbedingt die Schule längerfristig nicht besuchen können, besteht wie bisher die Möglichkeit, einen Antrag auf Hausunterricht gemäß § 21 SchG zu stellen.

Schutzmaßnahmen bei positivem Coronatest

Die Aufhebung der Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen hat zur Folge, dass auch die Absonderungs- bzw. Maskenpflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen ab dem 1. März 2023 entfällt. Personen mit Krankheitssymptomen sollten sich aber weiterhin krankmelden und zu Hause bleiben.

Die Bestimmungen der **Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2022/2023** bleiben von der Aufhebung der Corona-Verordnungen unberührt und gelten somit bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 fort.

Mit Außerkrafttreten der Corona-Verordnung endet auch das Monitoring des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zur Gesamtbeurteilung der Lage der Kritischen Infrastruktur, für das wöchentlich auch die Zahl der erkrankten Lehrkräfte zu melden war. Diese Daten werden daher ab sofort nicht mehr erhoben. Ich möchte mich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für Ihre regelmäßigen Rückmeldungen im Rahmen dieser Abfrage bedanken.

Über den Einsatz schwangerer und vulnerabler Lehrkräfte im Präsenzunterricht werden wir mit einem gesonderten Schreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann